

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780

8.5.1780 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976786](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976786)

Nro. 19.

Olden-
bürgische
wöchentliche



burgische
Anzeigen.

Montag, den 8. May 1780.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es hat Carsten Addicks, zum Hammelwarder Nohe, die vorhin aus Jacob Settermanns Frauen Conkurs geisete, auf Freerich Sagers Gründen belegene Hausstelle und Garten cum Pertinentiis, an Cord Meyer verkauft.

Die Angabe ist den 12ten Jun. a. c., beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte.

2) Weyland Albert Carstens Erben sind gewillet, ihre bey Eckwarden belegene Hofstelle mit 33 Zücken einigen Ruthen Landes, den 17ten Jun., in Johann Christian Döpken Wirthshause, zu Eckwarden, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 5ten Jun. a. c., beyrn Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.

3) Ueber weyland Hinrich Janssen, Landlöther zu Folkers, Bleyer Bogten, sämmtlichen Nachlaß, entsethet Schuldenhalber, beyrn Herzogl. Develgönnischen Landgerichte, der Conkurs.

(1) Die Angabe ist den 6ten Jun. (2) Deduction den 22sten Jun.
(3) Priorität-Urtheil den 10ten Jul. (4) Vergantung oder Löse
den 21sten Jul. a. c.

4) Friederich Arend Alfs, zum Büffel, hat eine ehedem von Arend Roggen angekaufte, beyrn Stühe belegene Wische, an Johann Dietz Höl, zu Breitrap, verkauft.

Die Angabe ist den 5ten Jun. a. c., beyrn Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

5) Wlder Johann Scholte, Hausmann zu Töftholt, im Amte Apen, ist Schuldenhalber, beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurs erkannt.

(1) Die Angabe ist den 5ten Jun. (2) Deduction den 19ten Jun.

(3) Priorität-Urtheil den 4ten Jul. (4) Vergantung oder Löse den 17ten Jul. a. c.

Beschluß der Verordnung. f. N. 18.

- 4.) Soll das anher kommende Vieh so lange aufforhalb den hiesigen Gränzen stehen bleiben, bis die dabey befindlichen Attestate von denen, welche das Vieh herein zu bringen verlangen, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borgfeld, oder dem Herrn Vorsadts Herrn, oder dem Herrn Gowgräfen überliefert, die Weiden, in welche es getrieben werden soll, angezeigt, und nach vorabgegangener genauen Untersuchung, wegen dessen Hereinlassung oder Zurückweisung, der Wache, den Postirungen und Saurwegartdes, die behaffigen Ordres ertheilet sind. Und wie
 - 5.) ohne dergleichen nach oben beineldter Vorschrift eingerichteten Pässe, kein Hornvieh dahier wird zugelassen werden, so sind
 - 6.) diejenige, welche Vieh mit dergleichen Pässen anher bringen, verbunden, selbige, erforderlichen Falles, dahin eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterweges nicht verwechselt, noch vertauschet, auch seitdem in obbeschriebener Entfernung keine inficirte Orte passiret, dessen keines crepiret, oder irgend ein Merkmal der Krankheit daran verspüret sey. Uebrigens bleibt
 - 7.) die Einbringung einiges Viehes zu Wasser, sowol die Weser herunter als herauf, nach wie vor, gänzlich verboten.
 - 8.) Haben die hiesigen Bürger und Eingeseffenen, welche die öffentlichen Weiden in hiesigem Stadt-Gebiete mit ihrem Vieh zu betreiben gedenken, von dem etwanig alkererst angekauften, oder aufforhalb der Stadt und deren Gebiete, auf der Fütterung gestandenen Vieh, die behdrige Pässe zu produciren; von dem übrigen aber, vorkommenden Umständen nach, entweder auf ihren geleisteten Bürger-Eid schriftlich zu attestiren, oder aber eidlich zu erhärten, daß selbiges, so viel ihnen bewußt, seit wenigstens sechs Wochen völlig gesund, auch in dieser Zeit bey keinem an der Seuche kranken, oder des halb verdächtigen Vieh, gekommen sey.
 - 9.) Wird alle und jede Ab- und Umtriebung des Viehes, von einer öffentlichen Weide in die andere, ohne dazu vorher nachgesuchte und erhaltene ausdrückliche Erlaubnis, hiemit ernstlich untersaget.
- Falls aber jemand, wer derselbe auch sey, sich beygehen lassen möchte, vorstehender Verordnung zuwider, einiges Hornvieh in diese Stadt oder deren Gebiete, heimlich einzubringen, einzulassen, anzunehmen, oder ab- und umzutreiben, so soll der oder

dieselbe nachdrücklichst und willkürlich schwer, auch, dem Befinden nach, am Leibe, oder mit schimpflicher Haft, unausbleiblich abgestraft, das heimlich oder unerlaubter Weise hereingebrachte oder vertriebene Vieh aber, befundenen Umständen nach, entweder gerödtet, oder von dem Hereinbringer und Vertreiber zurück, und weggeschafft werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen, den 21sten April 1780.

Oldenburger Getraide = Presse.

Dutzadinger Wintergärsten — — — — — 42 Mthlr. Louisd'or.

Grüshaber — — — — — 23 — — — — — J. D. Olbe.

Der letzte Preis des Sand = Rockens ist dieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Am 24sten May wird in Gerd Steffen Wietshause zu Ellwörden, von den Ländereyen, welche der Verwalter Schnetter vom Gute Warthfeld in Pacht hat, verschiedenes, so im nächsten Herbst aus der Pacht fällt, auf sechs Jahre Stückweise verheuert. Sollte sich ein Liebhaber im Ganzen finden, kann demselben ein wohnbares Gebäude dazu geliefert werden.
- 2) Johann Friederich Bullermann, zu Emstecke, will an die 70 bis 80 Stück Hornvieh, bestehend in trächtigen milchenden und güsten Kühen, Quenen und Ochsen, am nächsten Freytage, als den 12ten dieses, in Claus Dageraths Wittwen Hause, zum Strückhausermohr, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen lassen.
- 3) Der Herr Auctionsverwalter Mesing hat sein auf dem Stau, neben seinem Wohnhause stehendes kleine, bisher von Schiffer Harm Keimers bewohnte Haus, Michaeels d. J. anzutreten, zu verheuern.
- 4) Heinrich Adicks, Kirch- und Armenjurat zu Oberhammelwarden, hat gegen den 1sten July dieses Jahrs von den dasigen Kirchenmitteln ein



Capital von 17 Rthlr. 19 Grote, und von den Armenmitteln 42 Rthlr.
53 Grote alles in Golde, zinsbar zu belegen.

5) Von den Holler Kirchencapitalien sind 62 Rthlr. und 80 Rthlr. bey
dem Juraten Harm Suhr sofort zinsbar zu erhalten.

6) Es hat der hiesige Sattler Amtsmeister Johann Gottfried Grape, auf
der Achternstrasse, einen sehr gut conditionirten, und zum Reisen sehr
wohl eingerichteten Wiener Wagen zu verkaufen. Selbiger ist mit
neuem grünen Tuch ausgeschlagen, mit zwey verschlossenen Sitz- und
einem Bockkasten versehen; sowohl in der Carische selbst, als in den
Seitenleitern, und am Bock sind Taschen angebracht, um Sachen
bequem mitzuführen. Es befindet sich an dem Wagen ein neues leder-
nes Verdeck, wovon der Himmel zurückgeschlagen werden kann, wie
auch neue lederne Gardienen, und ein neuer lederner Schirm, übrigens
ist derselbe grün angemahlt. Auch hat derselbe einen mit grünem Latten
ausgeschlagenen guten Jagdwagen zu verkaufen. Liebhaber wollen sich
ehestens melden.

Verzeichniß II

Den 2ten May d. J. ist Gesche Margarete Eilers wegen gelugneten
Schwangerschaft und heimlicher Geburt eines unehelichen Kindes,
zur lebenswärtigen Zuchthausstrafe condemniret worden.

Die hiesige Zuchthausstrafe ist eine lebenswärtige, welche in dem
Zuchthause zu Oldenburg verhandelt wird. Die Zuchthausstrafe ist eine
lebenswärtige, welche in dem Zuchthause zu Oldenburg verhandelt wird.
Die Zuchthausstrafe ist eine lebenswärtige, welche in dem Zuchthause
zu Oldenburg verhandelt wird.

Die hiesige Zuchthausstrafe ist eine lebenswärtige, welche in dem
Zuchthause zu Oldenburg verhandelt wird. Die Zuchthausstrafe ist eine
lebenswärtige, welche in dem Zuchthause zu Oldenburg verhandelt wird.

Die hiesige Zuchthausstrafe ist eine lebenswärtige, welche in dem
Zuchthause zu Oldenburg verhandelt wird. Die Zuchthausstrafe ist eine
lebenswärtige, welche in dem Zuchthause zu Oldenburg verhandelt wird.

